

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 195/05 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2006 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r  
und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 2005 Prozesskostenhilfe zu  
bewilligen und Rechtsanwältin Knigge beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgründe geltend gemachten Verfahrensmängel sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 2 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das Landessozialgericht (LSG) sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweisanregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat zwar ihre Beschwerde auf eine unterlassene Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung des Ehemannes - wenn auch in Form eines selbstständigen Verfahrensmangels - gestützt. Zweifelhaft ist aber bereits, ob mit dem Hinweis auf die unterlassene Aufklärung durch das Sozialgericht und das LSG überhaupt Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet sind. Denn bei einem Beweisantrag, der mit der Rüge der Verletzung des § 103 SGG zur Zulassung der Revision führen kann, muss es sich um einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag und nicht etwa nur um eine Beweisanregung handeln. Als solcher muss er unzweifelhaft erkennen lassen, dass eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen zu genau benannten Tatsachen für erforderlich gehalten wird, und im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung aufrechterhalten werden (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 und 29). Die Beschwerde führt nicht anhand des Verfahrensganges aus, ob und in welchem Umfang ein Beweisantrag in diesem Sinne im Verhandlungstermin gestellt oder aufrechterhalten wurde. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich stattdessen in unzureichender Weise darauf auszuführen, dass die Anhörung des Ehemannes der Klägerin erst- und zweitinstanzlich beantragt und diesem Antrag ohne jegliche Begründung nicht nachgekommen wurde. Im übrigen setzt sich die Beschwerdebegründung auch nicht mit der Entscheidungserheblichkeit des jetzt für beweisbedürftig gehaltenen Umfangs der Betreuung auseinander (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Hierzu hätte es der Erörterung der Frage bedurft, wieso es angesichts der vom LSG nach der Beschwerdebegründung vorausgesetzten tatsächlich ausgeübten Beschäftigung mit knapp 13 Stunden pro Woche und der hinzu-



gedachten wöchentlichen Beschäftigung von mindestens 15 Stunden für die nach Darlegung der Klägerin vom LSG vertretene Ansicht fehlender Verfügbarkeit noch entscheidend auf den konkreten Umfang der Betreuungstätigkeit hätte ankommen können. Hierzu hätte es der Darlegung bedurft, welchen zeitlichen Rahmen der Verfügbarkeit das LSG seiner Rechtsauffassung zugrunde gelegt hat. Das LSG hat in diesem Zusammenhang unter Bezug auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (BSG SozR 4100 § 103 Nr 39; Urteil vom 5. November 1998 - B 11 AL 35/98 R -) zudem darauf hingewiesen, dass es nicht ausreichend ist, die Verfügbarkeit herzustellen, wenn ein konkretes Arbeitsangebot vorliegt. Auch hierauf geht die Beschwerdebegründung nicht ein.

- 4 Dementsprechend ist auch der (weiter) geltend gemachte Verfahrensmangel der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 2 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) ist nur verletzt, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellt, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (BVerfGE 84, 188, 190; BSG, Beschluss vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 21/02 B -; BSG, Beschluss vom 18. Dezember 2001 - B 2 U 315/01 B -). Auch in diesem Zusammenhang kommt es maßgeblich auf die Rechtsansicht des LSG an, denn ein Gericht hat keinen Anlass, auf Tatsachen einzugehen, die es nicht für entscheidungserheblich hält. Die Beschwerdebegründung hätte sich deshalb nicht darauf beschränken dürfen, einen Anspruch auf Vernehmung des Ehemanns der Klägerin allein aus dem Umstand abzuleiten, dass das LSG auch die von der Beklagten angeregte Vernehmung des ursprünglichen Arbeitgebers durchgeführt hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).
- 5 Die Beschwerde war daher mangels ausreichender Begründung als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

